

# Vereinssatzung

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins lautet: Tierschutzhof Hannover Land (ehemals Gnadenhof Wedemark)
- (2) Der Verein ist in Bissendorf - Wietze ansässig und beim Amtsgericht Hannover - Vereinsregister unter der Registriernummer 200689 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, bis auf nachgewiesene und angemessene Aufwandsentschädigungen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für hauptamtliche Mitglieder gelten die den ortsüblichen Tätigkeits- und Vergütungstarifen entsprechenden Bezüge als angemessene und nachgewiesene Kosten.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Aufnahme und Haltung von Tieren in Not, insbesondere Schutz, Pflege, Therapie und Wart verhaltensauffälliger und körperlich und seelisch misshandelter Tiere.
- (2)  
Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt der Verein ein Tierasyl in welchem die Tiere untergebracht, versorgt, gepflegt und therapiert werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachzuwendungen.
- (3) Mitglieder sind somit stimmberechtigte ordentliche Mitglieder (1) und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder (2).
- (4) Für das Erlangen der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag/ Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Im Antrag muss angegeben werden, ob eine aktive ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft beantragt wird.
- (5) Über die Aufnahme eines stimmberechtigten ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit, über die Aufnahme eines Fördermitglieds entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft kann ohne Begründung gegenüber dem Antragsteller erfolgen. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.
- (6) Eine Patenschaft kann auch von Nichtmitgliedern übernommen werden.

## **§ 5 Höhe des Mitgliedsbeitrags**

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 30,00 €.  
Die Beiträge sind im zum Beginn des jeweiligen Jahres fällig. Bei Vereinsbeitritt in der ersten Hälfte eines laufenden Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, bei Vereinsbeitritt nach dem 01.07. des Jahres der halbe Jahresbeitrag. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (2) Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht

erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zu Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein**

(1) Die Mitgliedschaft endet zum Jahreschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

(2) Die Mitgliedschaft endet weiter durch den Ausschluss. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist bei vereinschädigendem Verhalten eines Mitgliedes zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder verfügen zudem über das Stimm- und Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten. Die ordentlichen Mitglieder sollen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, im Verein aktiv tätig sein.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbreitung von vereinsinternen Informationen gegenüber Nichtmitgliedern dem Vorstand zu überlassen.

### **§ 8 Vereinsorgane**

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorsitzende(n) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes / E-Mail an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, sowie Ort und Zeit der Versammlung mitzuteilen.

(2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzende(n) geleitet. Er/Sie kann ein anderes Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen. Bei den Wahlen kann der Versammlungsleiter/in einen Wahlleiter/in bestimmen. Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/in und dem jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderung einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf der Dreiviertelmehrheit.

(7) Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzende(n), dessen Stellvertreter/in und dem Kassierer/in zusammen.

(2) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der

Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung und aus sonstigem wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

(5) Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung und ihre Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt.

### **§ 11 Die Revisoren**

(1) Die Revisoren prüfen im Auftrag der Mitgliederversammlung die Kasse des vergangenen Geschäftsjahres. Sie teilen ihr Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung mit.

(2) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgabengelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz, Dorotheenstr. 48, 22301 Hamburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Haftungsausschluss**

(1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch ein Mitglied des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für Verschulden deren Erfüllungsgehilfen gegenüber Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der/die Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Stand: 09.03.2008

Änderungen: 30.04.2008

Änderungen: 25.01.2009